

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Biomedizinische Chemie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 12. Juli 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 19 - Chemie und Pharmazie – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. Juni 2001 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Biomedizinische Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienzeit
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studieninhalte, Studienabschnitte, Studienumfang
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zu Praktika
- § 10 Leistungsnachweise, Kreditpunktesystem
- § 11 Studienplan
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-studiengang Biomedizinische Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz vom 2001 (St. Anz.) in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Biomedizinischen Chemie mit dem Abschluss der Diplomprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Studienzeit

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung und der Diplomarbeit in 10 Semestern (Regelstudienzeit) abgeschlossen werden kann.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums im Diplomstudiengang Biomedizinische Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für diesen Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.
- (2) Über die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene allgemeine Studierfähigkeit hinaus bestehen keine weiteren formalen Voraussetzungen für das Studium der Biomedizinischen Chemie.
- (3) Gute Kenntnisse entsprechend den Lehrplänen der Gymnasien in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie begünstigen insbesondere in der Anfangsphase des Studiums den Studienerfolg. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind zum Studium der chemischen Literatur besonders nach dem Grundstudium unverzichtbar.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Diplom-Chemikerin oder Diplom-Chemiker vor. Die oder der Studierende soll die Fähigkeit erwerben, sich später als Diplom-Chemikerin oder Diplom-Chemiker in die vielfältigen Aufgaben in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern selbständig einzuarbeiten und kritisch und verantwortungsbewusst an der konstruktiven Weiterentwicklung des Faches und seiner Anwendungen mitzuwirken.

(2) Um das Studienziel zu erreichen, muss die oder der Studierende in den einzelnen Teilgebieten der Chemie und benachbarten Fachgebieten die theoretischen Grundlagen erarbeiten und umfangreiche Stoffkenntnisse erwerben. Sie oder er soll die an Beispielen besprochenen Prinzipien selbständig auf neue Problemkreise übertragen können. Von besonderer Bedeutung ist die Schulung des Beobachtens sowie die Auswertung von Versuchsergebnissen in den Praktika; diese dienen auch dem Kennenlernen der experimentellen Methoden, dem Einüben manueller Fähigkeiten, sowie dem Erlernen des experimentellen Arbeitens unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitserfordernisse.

(3) In den Seminaren, Übungen und Praktika soll die oder der Studierende sowohl die selbständige Arbeit als einzelner oder einzelne als auch die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden erlernen. In der Verflechtung der in das Studium integrierten naturwissenschaftlichen und medizin-theoretischen Disziplinen wird den Studierenden exemplarisch die interdisziplinäre Arbeitsweise der Chemikerin oder des Chemikers vorgestellt und nahe gebracht.

(4) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht nach bestandener Diplomprüfung den Grad einer Diplom-Chemikerin oder eines Diplom-Chemikers (Dipl.-Chem.).

§ 6

Studieninhalte, Studienabschnitte, Studienumfang

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Prüfungszeit von höchstens zwei Semestern einschließlich der Diplomarbeit anschließt, so dass sich eine Gesamtstudienzeit von fünf Jahren (10 Semester Regelstudienzeit) ergibt.

(2) Das Grundstudium umfasst die Fachrichtungen Anorganische, Analytische, Physikalische und Organische Chemie, Biochemie sowie Experimentalphysik, Biologie und Mathematik, ergänzt von Lehrveranstaltungen der theoretischen Medizin (Physiologie, Toxikologie und Klinische Chemie). Es wird mit der Diplom-Vorprüfung in den Fächern Biochemie, Anorganische, Organische und Physikalische Chemie abgeschlossen.

(3) Das Hauptstudium kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Diplom-Vorprüfung aufgenommen werden. Es umfasst die beiden Grundfächer (Pflichtfächer) Organische Chemie und Biochemie mit Pflichtlehrveranstaltungen sowie ein drittes und viertes Fach als Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtfach I und II; siehe § 7 Abs. 3). Ergänzt wird das Studium von Lehrveranstaltungen zur Klinischen Medizin (Pathophysiologie und Medizinische Mikrobiologie).

Ein integriertes Auslandsstudium für eines der beiden Grundfächer oder für eines der Wahlpflichtfächer ist möglich, wenn es von dem betreffenden Fach eingerichtet worden ist. Das Hauptstudium schließt mit der Diplom-Prüfung in den beiden Grundfächern und den beiden Wahlpflichtfächern (I und II) ab. Es folgt die Anfertigung der Diplomarbeit.

(4) Das Lehrangebot im Studiengang Biomedizinische Chemie ist auf durchschnittlich etwa 30 Semesterwochenstunden (SWS bzw. Std./Wo.) ausgelegt. Der Praktikumsanteil daran liegt im Grundstudium bei ca. 45%, im Hauptstudium bei ca. 65%.

(5) Für den Studiengang ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 122 SWS im Grundstudium und von 116 SWS im Hauptstudium auszugehen. Im Grundstudium handelt es sich ausschließlich um Pflichtlehrveranstaltungen.

Im Hauptstudium machen Pflichtlehrveranstaltungen ca. 50 % und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ca. 50 % aus.

(6) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind die Studierenden aufgefordert im Umfang von etwa 20 SWS an Wahllehrveranstaltungen teilzunehmen. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 7

Grundstudium

(1) Die Studieneingangsphase soll den unterschiedlich vorgebildeten Studierenden den Einstieg in das Studium erleichtern und die Grundlagen der Chemie sowie der erforderlichen Nachbarwissenschaften

Mathematik, Biologie, Physik und Theoretische Medizin vermitteln. Diese Phase der ersten beiden Semester soll von Beginn an das Verständnis der Studierenden für ihr Fach und dessen Umfeld fördern und ihnen dadurch ermöglichen, möglichst früh die Richtigkeit ihrer Studienfachwahl zu überprüfen.

(2) Die zentralen Elemente im Grundstudium sind die Praktika in den Teilgebieten Anorganische, Physikalische, Analytische und Organische Chemie sowie in Physik, die aus Gründen der rationellen Stoffvermittlung kursmäßig und zeitlimitiert veranstaltet werden.

(3) Vorlesungen in den Teilgebieten der Chemie gemäß Absatz 2 werden parallel zu den Praktika oder jeweils vorlaufend angeboten. Sie werden von Übungen unterstützt. Die erfolgreiche Absolvierung einiger Übungen ist Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen oder weiterführende Lehrveranstaltungen (s. Absatz 7, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 2).

(4) Mathematik, Biologie und Physik werden in den ersten zwei Semestern studiert. Sie beanspruchen etwa 18 % der SWS des Grundstudiums. Für die Übungen in Mathematik sowie für das Praktikum in Experimentalphysik sind Leistungsnachweise vorgeschrieben.

(5) Einführende Lehrveranstaltungen der Theoretischen Medizin im Umfang von 10 % der SWS sind in das Grundstudium integriert.

(6) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Teilprüfungen, die nach dem vierten Fachsemester abgelegt werden, nämlich:

1. Biochemie (einschließlich Zellbiologie und Physiologie),
2. Anorganische Chemie,
3. Organische Chemie,
4. Physikalische Chemie.

Die Meldung zur Prüfung soll am Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters erfolgen. Die Diplom-Vorprüfung soll zu Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(7) Die als Voraussetzung für eine Meldung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Übungs- und Praktikumsscheine sind:

1. je einen Übungsschein zu den Vorlesungen Mathematik I und II,
2. Praktikumsschein in Experimentalphysik,
3. Praktikumsschein Anorganische und Analytische Chemie I,
4. Praktikumsschein Anorganische Chemie II,
5. Übungsschein zur Vorlesung Organische Chemie I,

6. Praktikumsschein Organische Chemie,
7. je einen Übungsschein zu den Vorlesungen Physikalische Chemie I und II,
8. Praktikumsschein Physikalische Chemie,
9. Praktikumsschein Analytische Chemie,
10. Übungsschein zur Vorlesung Biochemie I.

(8) Zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums wird vom Fachbereich eine Zusammenstellung mit einer Charakterisierung der Inhalte geführt.

§ 8

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium wird das Studium der beiden Fachrichtungen Organische Chemie und Biochemie fortgeführt und vertieft (Pflichtbereich). Hierzu kommen die beiden vom Studierenden zu wählenden Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3.

(2) Nur ca. 30 % der Praktika im Hauptstudium sind Kurspraktika, in den übrigen Praktika werden individuelle Aufgaben gestellt, mit denen die Breite des jeweiligen Faches vermittelt werden soll. Die Praktika des Hauptstudiums können erst nach erfolgreichem Abschluss der Diplom-Vorprüfung aufgenommen werden. Die Reihenfolge der Praktika ist nicht vorgeschrieben, jedoch sollte mit dem organisch -chemischen Praktikum für Fortgeschrittene begonnen werden.

(3) Die Liste der Wahlpflichtfächer umfasst: Bioanorganische Chemie, Biophysikalische Chemie/Biophysik, Radiopharmazeutische Chemie, Medizinische Chemie, Pharmakologie und Toxikologie, molekulare Biologie (mit den Fächern Mikrobiologie, Genetik, Botanik (Pflanzenphysiologie) und Zoologie (Tierphysiologie)).

(4) Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer Organische Chemie, Biochemie und die beiden von dem oder der Studierenden gewählten Wahlpflichtfächer nach Absatz 3.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist neben der erfolgreich abgelegten Vorprüfung das Vorlegen folgender Scheine:

1. Schein für das Praktikum Organische Chemie für Fortgeschrittene mit Strukturanalyse und ein Übungsschein für die Vorlesungen Organische Chemie III, IV oder V;
2. Schein für das Biochemische Grundpraktikum;
3. Schein über den erfolgreichen Besuch der Veranstaltung Recht für Chemiker;
4. Nachweis über die Teilnahme an einer Exkursion im Berufsfeld;

5. Schein über das Pflichtmodul Organische Chemie;
6. Schein über das Pflichtmodul Biochemie;
7. ein Schein über ein Wahlpflichtmodul Organische Chemie oder Biochemie;
8. zwei Scheine über Wahlpflichtmodule des gewählten dritten Prüfungsfaches (Wahlpflichtfach I);
9. zwei Scheine über Wahlpflichtmodule des gewählten vierten Prüfungsfaches (Wahlpflichtfach II);
10. ein Schein über eine Veranstaltung zur Klinischen Medizin (Pathophysiologie oder Medizinische Mikrobiologie).

(6) Bei einem einsemestrigen Auslandsstudium in einem Grundfach oder einem Wahlpflichtfach werden die Regelungen von Absatz 6 Nr. 1-10 folgendermaßen modifiziert:

1. wenn Organische Chemie Fach des Auslandsstudiums ist, entfallen:

- a). der Schein über ein Pflichtmodul Organische Chemie (Absatz 5 Nr. 5),
- b). der Schein über ein Wahlpflichtmodul Organische Chemie oder Biochemie
(Absatz 5 Nr. 7);

2. wenn Biochemie Fach des Auslandsstudiums ist, entfallen:

- a). der Schein über das Pflichtmodul Biochemie (Absatz 5 Nr. 6),
- b). der Schein über ein Wahlpflichtmodul Organische Chemie oder Biochemie
(Absatz 5 Nr. 7);

3. wenn ein Wahlpflichtfach Fach des Auslandsstudiums ist, entfallen:

- a). der Schein über ein Wahlpflichtmodul Organische Chemie oder Biochemie
(Absatz 5 Nr. 7),
- b). einer der beiden Scheine für Wahlpflichtmodule des für das Auslandsstudium gewählten Faches (Absatz 5 Nr. 8 oder 9).

(7) An die erfolgreich abgelegte mündliche Diplomprüfung schließt sich als ein Teil der Diplomprüfung die Anfertigung der Diplomarbeit an. Die Dauer der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht unterschreiten und sie darf neun Monate nicht überschreiten. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zu Praktika

(1) Den Praktika kommt im Studium der Biomedizinische Chemie ein hoher Stellenwert zu. Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer sollen die in Vorlesungen, Übungen und im Selbststudium erworbenen Kenntnisse durch eigenes Experimentieren vertiefen. Gleichzeitig sollen die Praktika durch Veranschaulichung von stofflichen und apparativen Gegebenheiten die theoretische Durchdringung des Fachgebietes erleichtern.

(2) Für die Zulassung zu folgenden Praktika des Grund- und Hauptstudiums sind die aufgeführten Leistungsnachweise (siehe auch § 9) Voraussetzung:

1. Für das Praktikum Anorganische Chemie II (2. Semester): der Praktikumsschein Anorganische und Analytische Chemie I (1. Semester);
2. für das Praktikum in Experimentalphysik: ein Leistungsnachweis (Übungsschein zur Vorlesung oder Aufnahmeklausur);
3. für das physikalisch-chemische Praktikum (3. Semester):
 - a) der Schein über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie I (2. Semester),
 - b) der Schein für das Praktikum in Experimentalphysik (2. Semester),
 - c) der Übungsschein zur Vorlesung Mathematik I (1. Semester);
4. für das analytisch-chemische Praktikum (3. Semester): der Schein für das Praktikum in Anorganischer u. Analytischer Chemie I (1. Semester);
5. für das Praktikum in Organischer Chemie (4. Semester): der Schein über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Organische Chemie I (2. Semester);
6. für das Praktikum in Organischer Chemie für Fortgeschrittene: das Vordiplomzeugnis;
7. für das Biochemische Grundpraktikum: das Vordiplomzeugnis und der Schein über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Biochemie I (3. Semester)
8. für die Pflichtmodule der beiden Wahlpflichtfächer (6. Semester): das Vordiplomzeugnis und die Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsvorlesungen mit Übungen der betreffenden Fächer;
9. für Pflichtmodule von Wahlpflichtfächern (7. bzw. 8. Semester, F II-Praktika) kann ein qualifizierender Abschluss einer zugeordneten Vorlesung gefordert werden.

(3) Eine Abweichung von der im Studienplan (§ 10 Abs. 2) vorgegebenen Reihenfolge der Praktika im Grundstudium kann aufgrund eines begründeten Antrages von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden.

(4) Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen zu einem Praktikum die Zahl der Praktikumsplätze übersteigt, beschließt der Fachbereichsrat Chemie und Pharmazie Kriterien für die Aufnahme in dieses Praktikum.

§ 10

Leistungsnachweise, Kreditpunktesystem

(1)

(1) Die Erteilung von Praktikums- und Übungsscheinen erfolgt nach regelmäßiger Teilnahme und mit mindestens ausreichend bewerteten schriftlichen, mündlichen und/oder experimentellen Leistungen. Von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter werden Scheine nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt.

Die Leistungsüberprüfungen können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Protokollen und/oder Referaten erfolgen.

Verantwortlich für die Scheinvergabe und die Benotung ist die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Lehrveranstaltung durchführt.

(2) Ist eine Lehrveranstaltung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann nach regelmäßiger Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich erforderlicher Klausuren oder Kolloquien von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter, bei der oder dem die Lehrveranstaltung besucht wurde, ein Teilnahmechein ausgestellt werden, der die erbrachten und die nicht erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. (vgl. § 12 der Prüfungsordnung)

(4) Im Fachbereich gibt es für diesen Studiengang eine Absprache für eine Verteilung von Kreditpunkten auf die einzelnen Lehrveranstaltungen, bei der der Studienaufwand im jeweiligen Semester angemessen berücksichtigt ist. Die Kreditpunkte werden in voller Höhe vergeben, wenn die Lehrveranstaltung mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.

(5) Die Benotung der Studienleistungen ist in der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biomedizinische Chemie in § 8 geregelt.

§ 11

Studienplan

(1) Der Studienplan des Grundstudiums enthält in sinnvoll aufbauender Folge alle Lehrveranstaltungen, wie sie zur Absolvierung eines geordneten Studiums notwendig sind.

Die folgende Übersicht soll insbesondere eine Hilfe sein, das Studium zeitlich und inhaltlich in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Studienabschnitten optimal zu gestalten. Bei der Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Lehrveranstaltungen handelt es sich um eine Musterlösung.

(2) Das Grundstudium (1.-4. Semester)

Erstes Semester

Vorlesung Anorganische und Analytische Chemie I	4 Std./Wo.
Übungen zur Vorl. Anorganische und Analytische Chemie I	2 Std./Wo.
Praktikum Anorganische und Analytische Chemie I	10 Std./Wo.
Seminar zum Prakt. Anorganische und Analytische Chemie I	2 Std./Wo.
Vorlesung Mathematik (Teil I)	2 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Mathematik	2 Std./Wo.
Vorlesung Physikalische Chemie I	2 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie I	1 Std./Wo.
Vorlesung Einführung in die Biologie	4 Std./Wo.
Vorlesung Anatomie und Physiologie I	2 Std./Wo.
1. Semester = 14 V, 7 Ü/S, 10 Pr. = 31 Std./Wo.	

Zweites Semester

Vorlesung Anorganische Chemie II	3 Std./Wo.
Praktikum Anorganische Chemie II	8 Std./Wo.
Vorlesung Experimentalphysik	4 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Experimentalphysik	2 Std./Wo.
Praktikum in Experimentalphysik	4 Std./Wo.
Vorlesung Mathematik (Teil II)	2 Std./Wo.
Übung zur Vorlesung Mathematik	2 Std./Wo.
Vorlesung Organische Chemie I	4 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Organische Chemie I	1 Std./Wo.
Vorlesung Anatomie und Physiologie II	2 Std./Wo.
2. Semester = 15 V, 5 Ü, 12 Pr. = 32 Std./Wo.	

Drittes Semester

Vorlesung Physikalische Chemie II	4 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie II	2 Std./Wo.
Praktikum Physikalische Chemie	5 Std./Wo.
Seminar zum Praktikum Physikalische Chemie	1 Std./Wo.
Vorlesung Analytische Chemie	2 Std./Wo.
Übungen zur Vorl./Sem. zum Praktikum Analytische Chemie	1 Std./Wo.
Praktikum Analytische Chemie	8 Std./Wo.
Vorlesung Biochemie I	2 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Biochemie	2 Std./Wo.
Vorlesung Histologie und Zellbiologie	2 Std./Wo.
3. Semester = 10 V, 6 Ü/S, 13 Pr. = 29 Std./Wo.	

Viertes Semester

Vorlesung Organische Chemie II	4 Std./Wo.
Übungen zur Vorl./Seminar zum Prakt. Organische Chemie	2 Std./Wo.
Praktikum Organische Chemie	18 Std./Wo.
Vorlesung Toxikologie	2 Std./Wo.
Vorlesung Grundlagen der Klinischen Chemie	2 Std./Wo.
Vorlesung Bioanorganische Chemie	2 Std./Wo.
4. Semester = 10 V, 2 Ü, 18 Pr. = 30 Std./Wo.	

(3) Der Studienplan für das Hauptstudium ist von einer Aufteilung in Module geprägt, die Lehreinheiten von 8-14 SWS ausmachen und deren Reihenfolge individuell planbar ist. Es ist deshalb in dieser Ordnung keine zeitliche Untergliederung des Hauptstudiums vorgegeben. Eine Aufteilung, wie sie sich empfiehlt, ist in einem Studienplan, der vom Fachbereich geführt wird, beschrieben.

Das Programm der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird ergänzt von Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen; es kann erweitert werden um frei gewählte Vorlesungen und sonstige Lehrveranstaltungen.

(4) Das Hauptstudium (5.-10. Semester)

Pflichtvorlesungen (mit Übungen)	20 Std./Wo.
Vorlesungen Organische Chemie III bis V	6 Std./Wo.
Vorlesung Recht für Chemiker	2 Std./Wo.
Vorlesung Biochemie II	2 Std./Wo.
Vorlesungen Pathophysiologie I und II	6 Std./Wo.
Vorlesung Pharmakologie und Medizinische Mikrobiologie	4 Std./Wo.

Wahlpflichtvorlesungen (mit Übungen)	6 Std./Wo.
Vorlesung Wahlpflichtfach I	2-4 Std./Wo.
Vorlesung Wahlpflichtfach II	2-4 Std./Wo.
Pflichtpraktika der beiden Grundfächer	40 Std./Wo.
Praktikum Organische Chemie für Fortgeschrittene mit Vorlesung und Übungen zur Strukturanalyse	12 Std./Wo. 2 Std./Wo.
Praktikum Biochemie (Grundpraktikum) mit Seminar	6 Std./Wo.
Pflichtmodul Organische Chemie	10 Std./Wo.
Pflichtmodul Biochemie	10 Std./Wo.
Wahlpflichtmodule (Grundfächer, Wahlpflichtfächer)	50 Std./Wo.
Zwei Wahlpflichtmodule für das Wahlpflichtfach I	20 Std./Wo.
Zwei Wahlpflichtmodule für das Wahlpflichtfach II	20 Std./Wo.
Wahlpflichtmodul Organische Chemie oder Biochemie	10 Std./Wo.
Eine Exkursion im Berufsfeld	1 Tag
9. und 10. Semester:	
Diplomprüfung und Diplomarbeit	

§ 12

Studienfachberatung

(1) Neben der allgemeinen Studienberatung der Universität führt der Fachbereich Chemie und Pharmazie eine Studienfachberatung durch, zu der regelmäßig Sprechstunden angeboten werden. Zuständig sind die Leiterin oder der Leiter des Dekanats und die vom Fachbereichsrat benannten und im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Professorinnen oder Professoren der unterschiedlichen Fachrichtungen, die Prüferinnen oder Prüfer der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sowie die Fachschaft Chemie.

(2) Die oder der Studierende sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums in den Studieneinführungsveranstaltungen,
- nach nichtbestandenem Prüfungen und nicht erreichten Leistungsnachweisen,
- im Falle von Studienfach- beziehungsweise Studiengang- oder Hochschulwechsel, sowie bei einem beabsichtigten Auslandsstudium,
- vor der Wahl des Wahlpflichtfaches und anderer wahlfreier Lehrveranstaltungen.

(3) Vom Fachbereich werden Studierende, die die Regelstudienzeit für das Vordiplom um zwei Semester und mehr überschritten haben, aufgefordert, sich von einer vom Prüfungsausschuss benannten

Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer beraten zu lassen. Der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin bleibt mit der oder dem Studierenden bis zum abgelegten Vordiplom in beratendem Kontakt.

(4) Zu Prüfungsangelegenheiten berät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den

Der Dekan
des Fachbereichs 19
– Chemie und Pharmazie –

Univ.-Prof. Dr. Herbert Meier